

INHALT

S. 2 Das Zentrale Testamentsregister

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer wurde das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen grundlegend reformiert.

S. 4 Das künftige Benachrichtigungswesen

Die Einführung des Zentralen Testamentsregisters ermöglicht ein sicheres und effizientes Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen.

S. 6 Die Register-Homepage: www.testamentsregister.de

Um Bürgerinnen und Bürgern die Funktionsweise des ZTR zu erläutern, hat die Bundesnotarkammer die Webpräsenz www.testamentsregister.de geschaffen.

S. 7 Benutzerhinweise zum Zentralen Testamentsregister

S. 8 Fortbildungen zum Zentralen Testamentsregister

Für Gerichte, Notare und deren Mitarbeiter finden bundesweit Fortbildungen zum Umgang mit dem Zentralen Testamentsregister statt.

S. 8 Informationsmaterialien zum Testamentsregister

Die Bundesnotarkammer hat Informationsmaterialien entworfen, die Antworten auf die häufigsten Fragen zum Zentralen Testamentsregister sowie zum Thema „Erben und Vererben“ geben.

Das Zentrale Testamentsregister

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer wurde das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen grundlegend reformiert.

Ab 1. Januar 2012 werden die ca. 5000 Testamentsverzeichnisse der Standesämter und die Hauptkartei für Testamente des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin nicht mehr fortgeführt. Danach melden Notare alle von ihnen errichteten erbfolgerlevanten Urkunden ausschließlich elektronisch zum Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR). Damit geht eine umfassende Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen einher.

In das Zentrale Testamentsregister werden Angaben zu allen amtlich verwahrten erbfolgerlevanten Urkunden aufgenommen. Integraler Bestandteil des Registers sind aber nicht nur die Neuregistrierungen, sondern auch die ca. 18 Mio. „gelben Karteikarten“, die bis zum 31. Dezember 2011 bereits von den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin gesammelt wurden. Sie müssen bis Ende 2016 sukzessive in das elektronische Register überführt werden.

Die Bundesnotarkammer benachrichtigt im Sterbefall von Amts wegen die jeweilige Verwahrstelle einer registrierten Urkunde und das zuständige Nachlassgericht. Das Register kann darüber hinaus auch von Notaren und Gerichten im Einzelfall abgefragt werden.

Inhalt des Zentralen Testamentsregisters

Ab 1. Januar 2012 werden in das Zentrale Testamentsregister Verwahrangaben über alle erbfolgerlevanten Urkunden aufgenommen, die notariell beurkundet und/oder in amtliche Verwahrung genommen worden sind. Die Registrierung ist zwingend; auf sie können weder Erblasser noch Notar verzichten.

Erbfolgerelevanz. Testamente und Erbverträge sind unabhängig von ihrem Inhalt erbfolgerrelevant, also auch ohne Erbinsetzung. Diese generelle Registerpflicht aller Verfügungen von Todes wegen korrespondiert mit deren formalen Ablieferungs- (§ 34a Abs. 3 Satz 1 BeurkG; § 350 FamFG) und/bzw. Eröffnungspflicht (§ 348 Abs. 1 Satz 1 FamFG; § 2263 BGB)

im Sterbefall. Sie stellt sicher, dass das zuständige Nachlassgericht alle Testamente und Erbverträge des Erblassers eigenständig würdigen kann. Betrifft eine Urkunde mehrere Erblasser, wird sie für jeden Erblasser gesondert registriert.

Darüber hinaus ist jede Änderung einer Verfügung von Todes wegen ebenfalls unabhängig vom Inhalt erbfolgerrelevant und damit gesondert registerpflichtig, wenn sie beurkundet wird, vgl. § 34a Abs. 1 Satz 2 BeurkG (2012).

Andere Urkunden als Verfügungen von Todes wegen sind erbfolgerrelevant, wenn sie Erklärungen enthalten, welche die Erbfolge „beeinflussen können“ (materiale Registerpflicht). Dabei genügt eine abstrakte Möglichkeit, für die – gesetzliche oder gewillkürte – Erbfolge von Relevanz zu sein. Sofern nicht

Testamente und Erbverträge sind immer erbfolgerrelevant und müssen daher immer im ZTR gemeldet werden.

sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Erbfolge beeinflusst wird, besteht die Pflicht zur Registrierung und später zur Ablieferung der Urkunde.

Amtliche Verwahrung. Das Zentrale Testamentsregister erfasst nach § 78b Abs. 3 BNotO nur solche erbfolgerlevanten Urkunden, die öffentlich beurkundet (Nr. 1) oder in amtliche Verwahrung genommen (Nr. 2) worden sind. Mit Nr. 1 sind notarielle und konsularische Urkunden gemeint, Nr. 2 betrifft eigenhändige Testamente. Weil notarielle Niederschriften grundsätzlich amtlich verwahrt werden, nämlich entweder nach § 45 Abs. 1 BeurkG beim Notar oder bei einem Gericht (besondere amtliche Verwahrung), sind sie letztlich auch von Nr. 2 erfasst. Nicht registerfähig sind privat verwahrte eigenhändige Testamente. Sie bleiben wie bisher außerhalb des staatlichen Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen und es verbleibt bei der bürgerlich-rechtlichen Ablieferungspflicht nach § 2259 Abs. 1 BGB.

Verwahrangaben. Verwahrangaben sind die Daten, die zum Auffinden erbfolgerrelevanter Urkunden erforderlich sind (§ 78b Abs. 2 Satz 2 BNotO). Das Auffinden einer Urkunde im Sterbefall erfolgt in drei Schritten: Erstens muss die entsprechende Registrierung mithilfe der Sterbefalldaten gefunden werden; die Angaben im Testamentsregister zum Erblasser sind

deswegen so zu übermitteln, wie sie in den Personenstandsbüchern bzw. -registern geführt werden. Zweitens wird die zuständige Verwahrstelle benachrichtigt, damit diese, drittens, die Urkunde heraussucht. Zu den Verwahrungangaben zählen in erster Linie die Daten des Erblassers: Familienname, Geburtsname, sämtliche Vornamen; Geschlecht; Tag, Ort und Staat der Geburt sowie Geburtsstandesamt und Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde (§ 1 Satz 1 Nr. 1 ZTRV). Um einen Erblasser im Sterbefall zuverlässig von ca. 15 Mio. anderen registrierten Personen unterscheiden zu können, müssen sämtliche Erblasserdaten vollständig und akkurat registriert sein. Es liegt im Verantwortungsbereich des Erblassers, dem Notar die erforderlichen Angaben zu machen.

Nicht nur zur Ermittlung des Geburtsortes, des Geburtsstandesamtes und der Geburtenbuchnummer, sondern auch der richtigen Schreibweise sämtlicher Namensbestandteile ist es in der Regel erforderlich, eine Geburtsurkunde des Erblassers einzusehen. Auf deren Vorlage sollte daher bereits frühzeitig hingewirkt werden. Eine weitergehende Ermittlungspflicht für den Notar besteht nicht, auch nicht zur Richtigkeit der vom Erblasser mitgeteilten Angaben. Die bislang weitverbreitete Praxis, auf die Nacharbeit der Verwahrungangaben durch das Standesamt zu setzen, hat mit der Zuständigkeitskonzentration bei der Bundesnotarkammer ein Ende. Sie hat keinen Zugriff auf Geburtenbücher bzw. Geburtenregister. Zwar kann auf die Übermittlung der Geburtenbuchnummer an das Zentrale Testamentsregister zunächst verzichtet werden, jedoch handelt es sich auch dabei um eine Pflichtangabe, die nachträglich ergänzt werden muss, (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 5 Satz 1 Nr. 3 ZTRV). Sie ist das wichtigste und einzige eindeutige Identifizierungsmerkmal eines Erblassers und daher unverzichtbar.

Neben den Erblasserdaten sind ferner mitzuteilen: Datum der Errichtung und Art der erbfolgerlevanten Urkunde, Bezeichnung und Anschrift der Verwahrstelle sowie Name, Amtssitz und Urkundenrollen-Nummer des Notars (§ 1 Satz 1 Nr. 2 ff. ZTRV). In einem Bemerkungsfeld können etwaige Besonderheiten zur Urkundenverwahrung oder zur Identifizierung des Erblassers vermerkt werden.

Nicht zu den Verwahrungangaben zählt der Inhalt einer erbfolgerlevanten Urkunde, auch nicht – wie beim Zentralen Vor-

sorgeregister – in typisierter Form. Damit wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen (§ 3a BDSG).

Meldepflicht

Der Notar ist künftig meldepflichtig für alle erbfolgerrelevanten Urkunden, die er beurkundet, § 34a Abs. 1 Satz 1 BeurkG (2012). Dies gilt auch für notarielle Verfügungen von Todes wegen, die in die besondere amtliche Verwahrung verbracht

Die Kommunikation mit dem Testamentsregister erfolgt ausschließlich elektronisch.

werden. Die Übermittlung der Verwahrungangaben an die Bundesnotarkammer hat unverzüglich nach Urkundenerrichtung zu erfolgen, und zwar vor einer etwaigen Versendung der Urkunde an das Amtsgericht. Die Amtsgerichte bleiben damit im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nur für die in § 347 FamFG (2012) genannten Fälle meldepflichtig, insbesondere für eigenhändige Testamente, die nach § 2248 BGB in die besondere amtliche Verwahrung verbracht werden, und für Notestamente. Erbfolgerrelevante gerichtliche Vergleiche meldet nach § 78b Abs. 4 BNotO das Prozessgericht.

Registerkommunikation

Die Kommunikation mit dem Zentralen Testamentsregister findet ausschließlich elektronisch statt; Registrierungen erfolgen in Echtzeit (§ 9 Abs. 1 ZTRV). Sämtliche Eintragungunterlagen stehen nach Validierung der Daten sofort zur Verfügung, bei besonderer amtlicher Verwahrung bspw. auch der Entwurf eines Aufdrucks für den Testamentumschlag nach § 34 Abs. 1 BeurkG. Papiermeldungen sind – im Gegensatz zum Zentralen Vorsorgeregister – grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Nur für gerichtliche Vergleiche und für von Konsularbeamten aufgenommene erbfolgerrelevante Urkunden kommt eine Meldung per Post in Betracht.

Die elektronische Registerkommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb besonders sicherer Netze, die von einer öffentlichen Stelle betrieben werden, bspw. innerhalb der Deutschland-Online-Infrastruktur des Verbindungsnetzes und des Notarnetzes. Notaren, die nicht an das Notarnetz angeschlossen sind, kann von der Registerbehörde auf Antrag eine Registerbox zugewiesen werden, die den Aufbau eines im Auftrag der Bundesnotarkammer betriebenen virtuellen privaten Netzwerkes und damit die gesicherte elektronische Kommunikation mit dem Zentralen Testamentsregister ermöglicht.

Für die Übermittlung der Daten stehen sowohl Webservices zur Integration in die Notariatsfachsoftwareprogramme als auch eine intuitiv zu bedienende Webanwendung zur Verfügung.



Registervorgänge

Neben der Erstregistrierung aller neuen erbfolgerrelevanten Urkunden sind für die notarielle Praxis insbesondere folgende weitere Registerprozesse von Relevanz.

Berichtigungen, Löschungen, Ergänzungen. Alle übermittelten Verwahrangaben werden in einer Eintragungsbestätigung zusammengefasst, damit sie durch den Notar und durch den Erblasser nochmals kontrolliert werden. Treten dabei Fehler zutage, ist der Notar verpflichtet, die Verwahrangaben unverzüglich in dem elektronischen System zu berichtigen.

Rücknahmen von Erbverträgen. Über die bisherige Rechtslage hinaus erstreckt sich die notarielle Meldepflicht auch auf Rücknahmen von Erbverträgen aus der notariellen Verwahrung. Dabei handelt es sich um eine besondere Form der Ergänzung eines Verwahrdatensatzes. Das Datum der Rücknahme ist zu übermitteln (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ZTRV). Die Registrierung der Rücknahme bewirkt, dass im Sterbefall eine Benachrichtigung der Verwahrstelle unterbleibt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ZTRV). Demgegenüber wird das zuständige Nachlassgericht über die entsprechende Registrierung mit Rückgabevermerk informiert (§ 7 Abs. 3 Satz 1 ZTRV).

Registerpflichtig sind auch Rücknahmen von Urkunden, die (noch) nicht vollständig im Zentralen Testamentsregister verzeichnet sind, was bis zum Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung, also bis spätestens 28. Dezember 2016 denkbar ist. In diesen Fällen müssen zur Registrierung der Rücknahme sämtliche Verwahrangaben der Urkunde übermittelt werden. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das oder die Standesämter bzw. das Amtsgericht Schöneberg, damit die dort noch vorhandenen Verwahrungsnachrichten (gelbe Karteikarten) zu dieser Urkunde aus den Testamentsverzeichnissen entnommen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Testamentsverzeichnisüberführung nicht zu Registrierungen von Urkunden führt, die nach dem 31. Dezember 2011 zurückgenommen wurden.

Testamentsregisterauszug. Im Zuge jeder Neuregistrierung kann kostenfrei ein vollständiger Testamentsregisterauszug für den Erblasser abgerufen werden. Dieser enthält über die aktuelle Registrierung hinaus auch sämtliche Verwahrangaben zu früheren erbfolgerrelevanten Urkunden, die für den betroffenen Erblasser gespeichert sind. Der Abruf des Testamentsregisterauszugs wird zum Standard der notariellen Praxis werden, um dem Erblasser Gelegenheit zu geben, die Vollständigkeit der Verwahrangaben zu seiner Person im Register zu überprüfen.

Eingangsbestätigungen

Für alle Urkunden, die im Zentralen Testamentsregister registriert sind, gilt künftig der Grundsatz, dass jede Veränderung des Verwahrortes – gleich aus welchem Grund – durch das Zentrale Testamentsregister begleitet wird. Das bedeutet beispielsweise, dass der Wunsch der Erblasser, den bislang notariell verwahrten Erbvertrag künftig der besonderen amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts anzuvertrauen, vor Versand der Urkunde registriert werden muss (sog. Herausnahme).

Die Registrierung jeder Veränderung durch die Stelle, die die Urkunde derzeit in Verwahrung hat, ermöglicht es, dass der Empfänger einer erbfolgerrelevanten Urkunde deren Eingang im ZTR einfach bestätigen kann. Eingangsbestätigungen

sind insbesondere bei der besonderen amtlichen Verwahrung notarieller Urkunden, der Ablieferung von Urkunden bzw. beglaubigten Abschriften im Sterbefall sowie der erneuten besonderen amtlichen Verwahrung bei einem anderen als dem Nachlassgericht vorgesehen. Das Zentrale Testamentsregister führt deshalb für jedes Amtsgericht und jeden Notar eine Liste mit erbfolgerrelevanten Urkunden, deren Eingang zeitnah zu erwarten ist. Mit Bestätigung des Empfangs erhält der Absender eine Empfangsbestätigung, die an die Stelle der bisherigen schriftlichen Empfangsbekanntnisse tritt. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb einer Höchstfrist, werden die Beteiligten informiert und Nachforschungen angeregt.

Das künftige Benachrichtigungswesen

Die Einführung des Zentralen Testamentsregisters ermöglicht ein sicheres und effizientes Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen.

Abläufe nach einem Sterbefall

Die Bundesnotarkammer erhält Kenntnis von sämtlichen Sterbefällen, die einem inländischen Standesamt bekannt werden. Die Registerbehörde prüft auf der Grundlage dieser Sterbefallmitteilungen, ob im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben vorliegen. Für andere Sterbefälle kann das Nachlassgericht um Registerauskunft ersuchen (§ 78d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Fall 2 BNotO). Liegen im Nachlassverfahren Anhaltspunkte vor, dass Registerinhalt oder Sterbefallmitteilung fehlerhafte Daten enthalten haben, besteht eine Pflicht zur Registerabfrage, weil in diesem Fall der automatisierte Abgleich kein zutreffendes Ergebnis geliefert haben kann.

Benachrichtigungen

Das Zentrale Testamentsregister benachrichtigt die Verwahrstelle einer gefundenen erbfolgerrelevanten Urkunde. An die Verwahrstelle übermittelt werden die Sterbefalldaten nach § 6 Abs. 1 ZTRV, die registrierten Verwahrangaben zur Urkunde sowie das zuständige Nachlassgericht, zudem Entwürfe, beispielsweise für Ablieferungsschreiben. Der Notar liefert einen verwahrten Erbvertrag an das Nachlassgericht zur Eröffnung ab bzw. versendet von sonstigen erbfolgerrelevanten Urkunden eine (auszugsweise) beglaubigte Abschrift (§ 34a Abs. 3 Satz 1 BeurkG). Jeder Notar und jede Notarin muss überprüfen, ob unter www.deutsche-notaruskunft.de die eigenen Urkundenverwahrungen richtig wiedergegeben werden. Diese Informationen sind Grundlage der Benachrichtigungen in Nachlasssachen für notariell verwahrte Urkunden (Erbverträge oder sonstige Urkunden).

Auch das nach § 343 FamFG örtlich zuständige Nachlassgericht wird über den Sterbefall und dessen Bearbeitung durch das Zentrale Testamentsregister elektronisch informiert: Sind



Verwahrangaben im Register enthalten, wird mitgeteilt, welche Verwahrstellen wegen welcher Urkunden benachrichtigt wurden. Dadurch wird das Nachlassgericht in die Lage versetzt, etwaige Ablieferungsverzögerungen frühzeitig zu erkennen. Sind keine Verwahrangaben enthalten, ergeht grundsätzlich eine Negativmitteilung, wenn nicht die Landesjustizverwaltung auf diese verzichtet.

Registerabfragen

Nicht nur bei Sterbefällen, von denen kein inländisches Standesamt Kenntnis erlangt, sondern auch in anderen Situationen kann Anlass bestehen, das Zentrale Testamentsregister manuell nach Verwahrangaben zu durchsuchen. Diese Möglichkeit besteht für Gerichte und Notare nach § 78d Abs. 1 Satz 2 BNotO und § 8 Abs. 1 ZTRV im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung.

Für Notare kann bspw. Anlass bestehen, erbfolgerelevante Vorurkunden zu recherchieren, wenn die Testierfreiheit des Testators eingeschränkt sein könnte. Auskünfte aus dem Zentralen Testamentsregister dürfen zu Lebzeiten des Erblassers allerdings nur mit dessen Einwilligung eingeholt werden (§ 78d Abs. 1 Satz 3 BNotO). Die Amtspflicht des Notars beschränkt sich daher auf den Hinweis, dass die Testierfreiheit einschränkende frühere Verfügungen von Todes wegen auch mithilfe des Zentralen Testamentsregisters ermittelt werden können. Die Entscheidung über die Registerabfrage liegt allein beim Erblasser. Eine Stellvertretung ist bei der Einwilligung zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch nur eingeschränkt möglich: Jedenfalls eine Generalvollmacht wird regelmäßig nicht ausreichen, um die erforderliche Legitimation zu vermitteln. Vielmehr dürfte aufgrund der Vertraulichkeit der Registerdaten eine ausdrückliche Erstreckung der Vollmacht auf die Registereinsicht erforderlich sein. Denkbar erscheint auch, die Einwilligung als höchstpersönlich zu qualifizieren, so dass eine Stellvertretung wie bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen ausschiede. Jedenfalls ist es Aufgabe der Notarinnen und Notare sowie der Gerichte, unbefugte Einsichtnahmen in das Zentrale Testamentsregister zu verhindern.

Betrifft eine Urkunde mehrere Erblasser, genügt die Zustimmung des Veranlassers der Auskunft. Maßgeblich ist insoweit bereits die Wertung des § 51 BeurkG, der das Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsichten regelt: Es steht jeder Person einzeln zu, die eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben hat. Wer eine Urkunde einsehen darf, muss *a maiore ad minus* auch ein Einsichtsrecht zu den Urkundensdaten beim ZTR haben. Davon zu unterscheiden ist der Fall mehrdeutiger Treffer: Hier muss in einem ersten Schritt der gesuchte Erblasser identifiziert werden, bevor der vollständige Registerdatensatz mit Angaben zur Urkunde und zum Verwahrort beauskunftet wird, weil nur insoweit – jedenfalls hinsichtlich noch lebender Erblasser – die erforderliche Einwilligung vorliegt.

Kosten

Für Registrierungen im Zentralen Testamentsregister erhebt die Registerbehörde Gebühren, deren Höhe von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in einer ZTR-Gebührensatzung festgelegt wurde. Die Bundesnotarkammer erhebt danach für Eintragungen in das Zentrale Testamentsregister Gebühren in Höhe von 15,00 € je Registrierung. Die Registrierungsgebühr wird einmalig erhoben und deckt sämtliche Kosten der Registrierung, eventueller Berichtigungen, Ergänzungen und Folgeregistrierungen sowie der Benachrichtigungen im Sterbefall ab. Rücknahmen aus der amtlichen Verwahrung werden gebührenfrei registriert. Auch ist der Testamentsregistrauszug gebührenfrei.

Kostenschuldner ist der jeweilige Erblasser. Die Gebühr soll vom jeweiligen Melder (Notar bzw. Gericht) für die Bundesnotarkammer entgegengenommen werden. Notare und Gerichte weisen die Registrierungsgebühr dann als durchlaufenden Posten auf ihrer Kostenberechnung aus. Dadurch wird der Erblasser mit nur einer Rechnung konfrontiert und sein Verwaltungsaufwand minimiert. Die Gebühren für alle Registrierungen eines Notars werden frühestens am Zehnten des Folgemonats von der Bundesnotarkammer beim Notar eingezogen. Kann trotz Mahnung des Notars dieser die Gebühr nicht vom Kostenschuldner erlangen, erstattet die Bundes-

notarkammer diese durch eine entsprechende Gutschrift in der nächsten Sammelabrechnung zurück. Das Kostenrisiko wird also nicht auf den Notar abgewälzt.

Bei Gerichten und Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die die Gebühren nicht für die Registerbehörde entgegennehmen, rechnet die Bundesnotarkammer unmittelbar mit dem Erblasser ab; in diesem Fall beträgt die Gebühr 18,00 € je Registrierung.

Die ZTR-Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Registrierung erbfolgerrelevanter Urkunden durch die Bundesnotarkammer und die Erteilung von Auskünften aus dem Register sind hoheitliche Pflichten. Sie erfolgen daher nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art i. S. von § 4 KStG. Deshalb ist die Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, im Rahmen der Testamentsregisterführung nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer i. S. von § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Auch der Notar erbringt durch die Weiterberechnung der ZTR-Gebühr keine umsatzsteuerpflichtige Leistung an den Erblasser, da die Registergebühr ausschließlich vom Erblasser geschuldet wird. Die Leistungserbringung findet daher unmittelbar vom ZTR an den Erblasser statt. Die ZTR-Gebühr ist deshalb dem Erblasser vom Notar netto weiter zu berechnen. Dies kann als durchlaufender Posten zusammen mit der Kostenberechnung für die Beurkundung geschehen.

Notargebühren

Der Notar erhält für die Registrierung von ihm beurkundeter erbfolgerrelevanter Urkunden keine gesonderten Gebühren, § 35 KostO.

Wie bisher wird nur die Dokumentenpauschale erhoben. Aufgrund der nunmehr elektronischen Übermittlung der Verwahranlagen fällt jedoch die Auslage nach §§ 152 Abs. 1, 136 Abs. 3 KostO i. H. von 2,50 € für jeden beteiligten Erblasser, § 2 Abs. 1 Satz 2 ZTRV, an. Für die Überlassung der Registrierungsbestätigung und des Testamentsregisterauszugs entstehen weitere erblasserbezogene Dokumentenpauschalen, entweder für die Ausdrucke oder für die Überlassung der entsprechenden PDF-Dateien.

Holt der Notar auftragsgemäß eine Geburtsurkunde bzw. eine beglaubigte Abschrift des Geburtenregistereintrages ein, handelt es sich um eine nach § 147 Abs. 2 KostO zu bewerten-

de Nebentätigkeit aus dem Auffanggeschäftswert von 3.000,- € nach § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO.

Solierte Registerabfragen im Auftrag eines Beteiligten sind ebenso als Nebentätigkeit gemäß § 147 Abs. 2 KostO aus einem Geschäftswert von 3.000,- € nach § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO abzurechnen.

Die Register-Homepage www.testamentsregister.de

Um Bürgerinnen und Bürgern die Funktionsweise des ZTR zu erläutern, hat die Bundesnotarkammer die Webpräsenz www.testamentsregister.de geschaffen.

Die portalähnliche Startseite ist so konzipiert, dass dem Nutzer auf einen Blick das gesamte Informationsangebot präsentiert wird. In den „ZTR Meldungen“ wird über aktuelle Ereignisse, beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen zum ZTR, berichtet. Genauso wird dem Nutzer aktuelle erbrechtliche Rechtsprechung zugänglich gemacht. Interessante Entscheidungen werden an dieser Stelle in leicht verständlicher Art und Weise aufbereitet. Zusätzlich befinden sich hier ein Glossar, das wichtige erbrechtliche Begriffe erläutert, und eine sogenannte Themenwolke, die beliebte erbrechtliche Suchbegriffe enthält. Wird ein solcher Begriff ausgewählt, gelangt der Nutzer zu Seiten, Meldungen und Entscheidungen, die mit diesem Begriff zusammenhängen.

In den unteren Bereich der Startseite integriert ist die Notarsuche, die sich nach dem einfach zu bedienenden Ortsprinzip richtet. Künftig soll auch eine Suche nach dem zuständigen Nachlassgericht ergänzt werden.

Auf den Hauptseiten der ZTR-Webpräsenz wird die Funktionsweise des Registers anhand des Registerinhalts, der erfassten Urkunden und des Registrierungsverfahrens ausführlich dargestellt. Insbesondere wird deutlich gemacht, dass weder die Urkunde selbst, noch deren Inhalt im Register vermerkt werden. Weitere zentrale Bereiche sind „Sicher Vererben“ und „Nachlass und Erbe“. Unter „Sicher Vererben“ hat die Bundesnotarkammer Basis-Informationen zur gesetzlichen Erbfolge und zu den erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zusammengestellt. Der Bereich „Nachlass und Erbe“ stellt für die Zeit nach dem Erbfall die wichtigsten Informationen für mögliche Erben zusammen. Dazu gehören u.a. die Themen Annahme und Ausschlagung, Erbengemeinschaft und Erbenhaftung.

Über das Reitermenü gelangt man zu den häufig gestellten Fragen („FAQs“) und dem Bereich „Service“. Die FAQs können dem Nutzer als Einstieg in ein neues Thema dienen. Im Bereich „Service“ finden sich neben Übersichtsseiten und Links auch Informationen für institutionelle Nutzer (Notare, Gerichte, Standesämter). Notare haben hier beispielsweise Zugriff auf eine Kurzanleitung zum Zentralen Testamentsregister.



Benutzerhinweise zum Zentralen Testamentsregister

EGVP-Benachrichtigungen des Zentralen Testamentsregisters

Das Zentrale Testamentsregister benachrichtigt im Sterbefall nach § 7 Abs. 1 S. 1 ZTRV die Verwahrstelle einer gefundenen erbfolgerlevanten Urkunde, damit die Ablieferung an das zuständige Nachlassgericht veranlasst werden kann. Diese Sterbefallbenachrichtigung wird über das EGVP an die Verwahrstellen übermittelt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Notare ihr EGVP-Postfach im Notarverzeichnis angeben, soweit dies noch nicht eindeutig automatisiert zugeordnet werden konnte.

Vorbereitend hat die Bundesnotarkammer das Adressbuch des EGVP durchsucht und die EGVP-Postfächer den Notardaten im Notarverzeichnis zugeordnet. Zur Überprüfung wurden über 8.000 EGVP-Nachrichten an Notare versandt und dabei aufgefordert, die Demo-Version des Zentralen Testamentsregisters zu testen sowie das zugeordnete EGVP-Postfach im Notarverzeichnis unter <https://notar-intern.de> zu überprüfen bzw. zu pflegen.

Bei jeweils ca. 800 Notaren konnte eine solche Zuordnung nicht erfolgen (wegen mehrerer gefundener EGVP-Adressen bzw. mangels gefundener Adresse). Auch haben über 400 Notare die ihnen übermittelte OSCI-Nachricht noch nicht abgerufen. Der Abruf der EGVP-Nachrichten bzw. die Pflege des zutreffenden EGVP-Postfachs im Notarverzeichnis ist kurzfristig durch den Notar erforderlich. Im EGVP-Client finden Sie Ihre EGVP-Adresse (Benutzer-ID) unter dem Menüpunkt Server/Verzeichnisdienst. Diese ist im Notarverzeichnis im Feld "GovelloID" anzugeben.

Neue Pflichtangaben im Notarverzeichnis

Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Register der Bundesnotarkammer sind die folgenden Angaben im Notarverzeichnis zu pflegen und aktuell zu halten:

- EGVP-Adresse (BenutzerID / GovelloID),
- E-Mail-Adresse für Systemmeldungen und
- Bankdaten für den Gebühreneinzug (Eingabe erst im Portal möglich, das Mitte Dezember 2011 / Anfang Januar 2012 veröffentlicht werden wird).

Demo-Version

Als Demo-Version steht die Webanwendung „ZTR“ seit Oktober 2011 unter <https://ztrdemo.bnotk.de> zur Verfügung. Die Zugangsdaten für die Demo-Anwendung entsprechen denen zum Notarverzeichnis bzw. zum Vorsorgeregister. Das Register und auch schon die Demo-Anwendung sind ausschließlich über Notarnetz und die Registerbox der Bundesnotarkammer erreichbar. Falls ein solcher Anschluss noch nicht funktionsbereit zur Verfügung steht, besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Registerbox oder ein Notarnetz-Anschluss können unter <https://notar-intern.de> bestellt werden.

Beurkundungen zum Jahresende 2011

Besondere Aufmerksamkeit bitten wir Verfügungen von Todes wegen zu widmen, die gegen Ende des Jahres 2011 errichtet werden und erst 2012 in die besondere amtliche Verwahrung gelangen. Für diesen Grenzfall fehlt eine präzise gesetzliche Regelung zur Abgrenzung der Meldepflichten. Um zu vermeiden, dass eine Urkunde ganz aus dem Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen herausfällt, dürfte es sich empfehlen, mit dem Einverständnis des Erblassers die gegen Ende des Jahres 2011 errichtete Verfügung von Todes wegen erst dann an das Nachlassgericht zu übergeben, nachdem die entsprechenden Verwahrungangaben zu Beginn des Jahres 2012 durch die Notarin oder den Notar zum Zentralen Testamentsregister übermittelt worden sind.

Die Bundesnotarkammer unterstützt die ZTR-Benutzer

Anfragen zum Zentralen Testamentsregister, auftretende Probleme oder Verbesserungshinweise nimmt die Bundesnotarkammer gern unter

notare@testamentsregister.de

entgegen. Im Menüpunkt „Hilfe“ der Webanwendung sind ferner Benutzerhinweise verfügbar.

Dokumente des Zentralen Testamentsregisters

Die Webanwendung Zentrales Testamentsregister stellt sowohl amtliche als auch zusätzliche Dokumente für die komfortable Abwicklung der neuen Registrierungs- und Verwahrungsprozesse zur Verfügung, zum Beispiel:

- Eintragungsbestätigung – ein Ausdruck ist zur Urkundensammlung zu nehmen und ein weiterer ist den Beteiligten auszuhändigen.
- Entwurf Vermerkblatt – für die Urkundensammlung
- Entwurf des Anschreibens an das Nachlassgericht als Verwahrstelle – bei besonderer amtlicher Verwahrung
- Testamentsumschlag-Aufdruck – bei besonderer amtlicher Verwahrung. Der Aufdruck kann direkt auf einen Blanko-Testamentsumschlag gedruckt werden, den Sie im Fachhandel für Notariatszubehör erwerben können.
- Empfangsbestätigung – steht nach Eingang der abgelieferten Urkunde beim Nachlassgericht zum Ausdruck zur Verfügung. Dieser Ausdruck ersetzt die bisher übliche Empfangsbestätigung auf dem Vermerkblatt.
- Sterbefallbenachrichtigung an den Notar – bei notarieller Verwahrung (Erbverträge, sonstige erbfolgerrelevante Urkunden)
- Übersendungsschreiben an das Nachlassgericht im Sterbefall

Berichtigung von Verwahrungangaben

Um einen Erblasser im Sterbefall zuverlässig von ca. 15 Mio. anderen registrierten Personen unterscheiden zu können, müssen sämtliche Erblasserdaten vollständig und akkurat registriert

sein. Ungenauigkeiten (etwa beim seinerzeitigen Geburtsort, der möglicherweise heute gar nicht mehr existiert), Unvollständigkeiten, Abkürzungen (etwa bei den Vornamen), fehlende Angaben und sonstige Abweichungen von den Personenstandsdaten des Erblassers können zur Unauffindbarkeit von Urkunden führen.

Das Testamentsregister kann daher nur funktionieren, wenn insbesondere die Daten des Erblassers keine Fehler enthalten. Deshalb ist es erforderlich, diese ggf. zu berichtigen. Die Berichtigung kann nur durch den Melder erfolgen, da der Erblasser selbst keinen Zugang zum elektronischen System hat.

Ein Unterfall der Berichtigung ist die Ergänzung der Geburtenregisternummer. Eine Nacharbeit der Verwahranlagen durch das Standesamt wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Auch eine etwaige Nacharbeit durch die Bundesnotarkammer selbst ist ausgeschlossen: Sie hat keinen Zugriff auf Geburtenbücher bzw. Geburtenregister. Es kann zunächst nur auf die Übermittlung der Geburtenbuch-/-Registernummer an das Zentrale Testamentsregister nach § 2 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 ZTRV verzichtet werden. Jedoch handelt es sich um eine Pflichtangabe, die nachträglich ergänzt werden muss, § 5 Satz 1 Nr. 3 ZTRV. Die Angabe ist das entscheidende Identifizierungsmerkmal eines Erblassers und ist daher unverzichtbar. Selbst die Kombination aus Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum führt nicht zu zweifelsfreien Ergebnissen: In vielen Städten Deutschlands wurden und werden am gleichen Tag mehrere Menschen mit gleichen Vor- und Geburtsnamen geboren. Ferner sind Fälle denkbar, in denen sich der Geburtsname ändert, etwa bei Adoptionen und durch Namensangleichungen.

Fortbildungen zum Zentralen Testamentsregister

Für Gerichte, Notare und deren Mitarbeiter finden bundesweit Fortbildungen zum Umgang mit dem Zentralen Testamentsregister statt.

Termine der Fortbildungen zum Zentralen Testamentsregister sind unter www.testamentsregister.de/fortbildungen aufgeführt. Die Seminare behandeln sowohl den rechtlichen Hintergrund des Testamentsregisters als auch die praktische Nutzung der Webanwendung bei Registrierungen, Berichtigungen und Registerabfragen.

Für Schulungszwecke im Notariat und für Notarinnen und Notare, denen die Teilnahme an einer Veranstaltung zum Testamentsregister zeitlich nicht möglich war, ist auch die Video-Aufzeichnung einer entsprechenden Fortbildung auf DVD erhältlich.

Informationsmaterialien zum Testamentsregister

Die Bundesnotarkammer hat Informationsmaterialien entworfen, die Antworten auf die häufigsten Fragen zum Zentralen Testamentsregister sowie zum Thema „Erben und Vererben“ geben.

Mit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters ist auch ein erhebliches Informationsinteresse von Bürgerinnen und Bürgern verbunden. Um dem gerecht zu werden, stellt die Bundesnotarkammer umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung. Zu den Materialien zum Zentralen Testamentsregister zählen:

- **Faltblatt „Sicher Vererben“:** Das Faltblatt beschreibt die Funktion und Vorteile des Zentralen Testamentsregisters. Aus der Sicht des Erblassers werden die Registrierung der Urkunde, die Eintragungsbestätigung und die Registerabfrage geschildert. Angesprochen werden darüber hinaus Datensicherheit und Datenschutz, sowie die Kosten der Registrierung. Schließlich werden die wichtigsten Begriffe zum Erbrecht erläutert.



- **Flyer „Sicher Vererben“:** Der Flyer enthält die Informationen des Faltblatts im A4-Format.
- **Glossar „Erben und Vererben“:** Das Glossar reiht sich in die Liste der schon bestehenden Glossare der Bundesnotarkammer ein und ist als Ergänzung des Faltblatts „Sicher Vererben“ gedacht. Verständlich erklärt sind die Begriffe Annahme bis Zugewinnsgemeinschaft.

Die Informationsmaterialien zum Zentralen Testamentsregister werden ab Januar 2012 erhältlich sein. Die Bundesnotarkammer stellt dafür auch geeignete Tischständer zur Verfügung. Sie können dann im Portal bezogen werden.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN